



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 12.11.2021

Rechtsunsicherheit bei Gefahren durch Mountainbikefahrer in bayerischen Wäldern

Durch die massive Zunahme von Mountainbikefahrern in den bayerischen Wäldern ergibt sich für Waldbesitzer die Problematik, wie sowohl mit Haftungsfällen als auch mit dem unerlaubten Errichten von Trails und Hindernissen umgegangen werden muss. Die Fragen beziehen sich auf den Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az. 62f-U8667.0-2019/1-126.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Muss bei einer Begehung zur Beurteilung der Wegeeignung durch die Untere Naturschutzbehörde der jeweilige Waldbesitzer zugegen sein oder wird dies durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde alleine gemacht und das Ergebnis im Nachgang schriftlich mitgeteilt? 2
- b) Können Vertreter von kommerziellen Mountainbikeschulen, aber auch von Mountainbikevereinen das Recht einfordern, bei der Begehung anwesend zu sein oder ist es ausreichend, falls das Ergebnis im Nachgang schriftlich mitgeteilt wird? 2
- c) In welcher Form erfolgt die Übermittlung der Ergebnisse einer Wegebeurteilung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde? 2
2. a) Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, Warnschilder aufzustellen, ob es sich um einen für das Mountainbiken geeigneten oder ungeeigneten Weg handelt? 2
- b) Falls ja, wer trägt dafür die Verantwortung? 2
3. a) Da gemäß Abschnitt 1.3.3.3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes das Radfahren nur auf Straßen und geeigneten Wegen erlaubt ist und somit das Querfeldeinfahren ohne Zustimmung des Waldbesitzers nicht erlaubt ist, stellt sich die Frage, ob dennoch automatisch die Haftung von den Waldbesitzern übernommen werden muss? 3
- b) Falls dem so ist, gilt die Haftungsübernahme durch den Waldbesitzer für alle „wilden“ Trails oder nur für Trails mit von den Mountainbikern selbst eingebauten Hindernissen (Sprungschanzen usw.)? 3
- c) Falls dem nicht so ist, muss hierauf durch Schilder oder Veröffentlichungen in Zeitungen o.ä. nochmals hingewiesen werden? 3
4. Wer kontrolliert staatlicherseits die Einhaltung des Querfeldeinfahrverbotes auf für Radfahrer als nichtgeeignet eingestuftem Waldwegen? 3
5. Gibt es Pläne der Staatsregierung bezüglich des gegenwärtig für Waldbesitzer im Haftungsfall rechtsunsicheren Zustand Abhilfe zu schaffen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 06.12.2021

1. a) **Muss bei einer Begehung zur Beurteilung der Wegeeignung durch die Untere Naturschutzbehörde der jeweilige Waldbesitzer zugegen sein oder wird dies durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde alleine gemacht und das Ergebnis im Nachgang schriftlich mitgeteilt?**
- b) **Können Vertreter von kommerziellen Mountainbikeschulen, aber auch von Mountainbikevereinen das Recht einfordern, bei der Begehung anwesend zu sein oder ist es ausreichend, falls das Ergebnis im Nachgang schriftlich mitgeteilt wird?**
- c) **In welcher Form erfolgt die Übermittlung der Ergebnisse einer Wegebeurteilung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde?**

Nach dem durch die Bayerische Verfassung garantierten Betretungsrecht darf gemäß Art. 28 Absatz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) jedermann auf Privatwegen in der freien Natur u. a. mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, d. h. insbesondere mit Fahrrädern fahren, soweit sich die Wege dafür eignen. Im Wald ist nach Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Zuständig für den Vollzug des Betretungsrechts sind die unteren Naturschutzbehörden (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

Um den unterschiedlichen Interessen (Belange des Naturschutzes, Anliegen der Grundeigentümer, Interessen der Fahrradfahrer) gerecht zu werden und dauerhafte Lösungen erzielen zu können, ist eine Einbindung der Waldbesitzer, aber auch von Vertreterinnen und Vertretern des Mountainbikesports bei der Beurteilung der Wegeeignung (auch wenn hierauf kein gesetzlicher Anspruch besteht) zu befürworten. Darauf hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die nachgeordneten Naturschutzbehörden anlässlich der Vorstellung der Vollzugsbekanntmachung „Erholung in der freien Natur“ bereits hingewiesen. Nach den vorliegenden Rückmeldungen der unteren Naturschutzbehörden kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall die Interessengruppen beteiligt werden.

2. a) **Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, Warnschilder aufzustellen, ob es sich um einen für das Mountainbiken geeigneten oder ungeeigneten Weg handelt?**
- b) **Falls ja, wer trägt dafür die Verantwortung?**

Eine Pflicht zur Beschilderung von für das Mountainbiken geeigneten oder ungeeigneten Wegen ist nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz nicht vorgesehen.

Für das Fahrradfahren ungeeignete Wege, für die kein Befahrensrecht besteht, können von Grundeigentümern mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet werden. Die Beschilderung ist nur wirksam, wenn sie auf den gesetzlichen Grund (ungeeigneter Weg, Art. 28 BayNatSchG) verweist, Art. 27 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG. Daneben können Grundeigentümer der Allgemeinheit das Fahrradfahren durch Sperren, also z. B. Schilder, verwehren, insbesondere, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde (Beschädigung von Forstkulturen, Nutzpflanzen, unzumutbare Beschädigung oder Verunreinigung des Grundstücks durch Vielzahl Erholungsuchender), Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG. Auch hier muss die Beschilderung auf den gesetzlichen Grund der Sperre hinweisen. Schilder und Sperren sind, sofern kein anderweitiges Genehmigungsverfahren erforderlich ist, der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen (Art. 34 Abs. 1 BayNatSchG).

Daneben können die unteren oder höheren Naturschutzbehörden Beschränkungen des Betretungsrechts durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung aus Gründen des Naturschutzes zur Regelung des Erholungsverkehrs vornehmen (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG) und entsprechende Hinweisschilder aufstellen. Auch ein Wegekonzept mit geeigneten Wegen kann von den Naturschutzbehörden mit Schildern umgesetzt werden.

3. a) Da gemäß Abschnitt 1.3.3.3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes das Radfahren nur auf Straßen und geeigneten Wegen und somit das Querfeldeinfahren ohne Zustimmung des Waldbesitzers nicht erlaubt ist, stellt sich die Frage, ob dennoch automatisch die Haftung von den Waldbesitzern übernommen werden muss?

Dazu teilt das zuständige Staatsministerium der Justiz folgendes mit:

Ein Automatismus für die Übernahme der Haftung durch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei Querfeldeinfahren ohne ihre Zustimmung besteht nicht.

Eine Haftung des Eigentümers eines Grundstücks (im Folgenden „Eigentümer“) wegen eines Unfalls, der sich auf dem Grundstück ereignet, tritt niemals automatisch ein, sondern setzt voraus, dass der Eigentümer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rechtsgut (wie Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum) rechtswidrig verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat, vgl. § 231 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Daher tritt keineswegs immer, wenn Mountainbiker beim „Querfeldeinfahren“ einen (unfallbedingten) Schaden erleiden, eine Haftung des Eigentümers ein. Diese erfordert vielmehr, dass der Eigentümer eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt hat und dass gerade diese Pflichtverletzung für den Schaden ursächlich war. Schon dass eine Verkehrssicherungspflicht überhaupt besteht, setzt dabei voraus, dass der Sicherungspflichtige einen Verkehr eröffnet hat, z. B. einen Nutzungsanreiz gesetzt oder die Nutzung freigegeben hat. Anders als bei einem vom Grundbesitzer freigegebenen Privatweg ist dies beim unerlaubten „Querfeldeinfahren“ aber grundsätzlich nicht der Fall. Eine Haftung des Grundbesitzers wird daher nur in Ausnahmefällen (z. B.: vorsätzliches Anbringen von „Fallen“, bewusstes Andauernlassen einer bekannten Gefahrenquelle insbesondere trotz Kenntnis, dass Kinder gefährdet sind) in Betracht kommen.

Selbst wenn eine Verkehrssicherungspflicht besteht, tritt eine Haftung im Übrigen nicht ein, soweit sich naturtypische Gefahren („Waldgefahren“) realisieren. Selbst wenn ein (Privat-)Weg vorliegt, muss der Verkehrsteilnehmer den Wegezustand so hinnehmen, wie er sich ihm erkennbar darbietet, und sich darauf einstellen.

Dies verdeutlicht weiter, dass es einen „Haftungsautomatismus“ zu Lasten des Grundstücksbesitzers nicht gibt.

Für den Regelungsbereich des Naturschutzrechts gilt nach § 60 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), dass das Betreten des Waldes bzw. der freien Landschaft grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. Durch die Betretungsbefugnis werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der Grundeigentümerinnen oder -eigentümer begründet.

b) Falls dem so ist, gilt die Haftungsübernahme durch den Waldbesitzer für alle „wilden“ Trails oder nur für Trails mit von den Mountainbikern selbst eingebauten Hindernissen (Sprungschancen usw.)?

Dazu teilt das zuständige Staatsministerium für Justiz mit, dass, da die Frage 3a verneint wurde, eine Antwort entfällt.

c) Falls dem nicht so ist, muss hierauf durch Schilder oder Veröffentlichungen in Zeitungen o. ä. nochmals hingewiesen werden?

Dazu teilt das zuständige Staatsministerium der Justiz folgendes mit:

Das Prinzip der Eigenverantwortung und der Grundsatz, dass es keine Haftung ohne Verschulden gibt, gilt in allen Lebensbereichen. Eine mögliche, speziell auf Querfeldein-Mountainbiken bezogene Thematisierung dieser Grundsätze in Zeitungen kann der jeweiligen redaktionellen Berichterstattung überlassen bleiben. Entsprechende Hinweise in Schilderform unterliegen der (freiwilligen) Entscheidung der Grundstückseigentümer.

4. Wer kontrolliert staatlicherseits die Einhaltung des Querfeldeinfahrverbotes auf für Radfahrer als nichtgeeignet eingestuften Waldwegen?

Der Vollzug des Betretungsrechts obliegt gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten von den unteren Naturschutzbehörden geahndet werden. Verstöße können auch

durch die Polizei geahndet werden, wenn die Zuwiderhandlung durch die Polizei festgestellt wurde.

5. Gibt es Pläne der Staatsregierung, bezüglich des gegenwärtig für Waldbesitzer im Haftungsfall rechtsunsicheren Zustands Abhilfe zu schaffen?

Das Querfeldeinfahren mit Fahrrädern ohne Zustimmung des Eigentümers ist eine Tätigkeit, die vom freien Betretungsrecht nicht umfasst ist. Der Staat greift in diesen Fällen mit dem freien Betretungsrecht also nicht in das Eigentumsrecht ein. Eine Übernahme von Haftungsrisiken des Grundeigentümers seitens des Staates ist in diesen Fällen, wie auch in anderen Fällen der allgemeinen Haftung von Grundeigentümern, daher nicht angezeigt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Haftung des Grundeigentümers in diesen Fällen, wie in der Antwort zu Frage 3 a ausgeführt, ohnehin nur sehr beschränkt ist.